



Beschluss des Stadtrats

vom 30. Juni 2021

Nr. 658/2021

Pflegezentren und Alterszentren, Zusammenlegung zu einer Dienstabteilung «Gesundheitszentren für das Alter», Teilrevision des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und -aufgaben, rechtliche und organisatorische Umsetzung, gebundene Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Die Dienstabteilungen Pflegezentren der Stadt Zürich (PZZ) und Alterszentren Stadt Zürich (ASZ) des Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD) sollen zu einer Dienstabteilung «Gesundheitszentren für das Alter» zusammengelegt werden. Die sich daraus ergebenden notwendigen rechtlichen Anpassungen sind insbesondere im Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) nachzuführen. Zudem soll die Übergangszeit bis 31. Dezember 2022 geregelt werden, in der die neue Dienstabteilung mit zwei Buchungskreisen/Institutionsnummern geführt wird. Ausserdem werden mit dieser Vorlage projektbedingte gebundene Ausgaben von 1 460 000 Franken sowie projektbedingte neue Ausgaben von 180 000 Franken als Objektkredit bewilligt.

2. Ausgangslage

Am 23. Juni 2020 informierte der Stadtrat über die «Altersstrategie 2035» und dem darin vorgesehenen neuen städtischen Wohn-, Pflege und Betreuungsmodell. Dieses beinhaltet «im Kern ein Gesundheitszentrum mit einem integrierten und abgestuften Angebot sowohl für Menschen im vierten Lebensalter, die Wert auf vermehrte Sicherheit und soziale Kontakte legen, als auch für fragile und pflegebedürftige alte Menschen». Zudem dient es «als Treffpunkt mit verschiedenen Angeboten für das Quartier».

Zur besseren künftigen Planung und Weiterentwicklung der städtischen Angebote, zur vermehrten Synergienutzung und zur Erhöhung der Durchlässigkeit, sind die bislang getrennt geführten städtischen Angebote näher zusammenzurücken und die Zusammenarbeit zu verstärken. Deshalb sollen die beiden Dienstabteilungen PZZ und ASZ zusammengelegt, beziehungsweise in eine neue Dienstabteilung überführt werden. In einem ersten Schritt wurden die beiden Dienstabteilungen per 1. August 2020 unter eine gemeinsame Leitung gestellt. Seit 1. April 2021 besteht eine neue Aufbauorganisation mit einer gemeinsamen Geschäftsleitung. Für den grössten Teil des Personals der PZZ und ASZ hat die Zusammenlegung in eine Dienstabteilung keine inhaltliche Auswirkung. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zentralen Supportbereichen (z. B. IT, HR, Finanzen, QM) führt die Neuorganisation teilweise zu neuen Unterstellungen, Funktionen und/oder zu neuen Funktionsbezeichnungen. Grösstenteils wurden diese organisatorischen Massnahmen bereits umgesetzt. Voraussichtlich bis Ende 2022 werden alle organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung in eine Dienstabteilung abgeschlossen sein. Der Zusammenschluss der beiden Dienstabteilungen soll nun auch in rechtlicher Hinsicht formell vollzogen werden.



3. Name der neuen Dienstabteilung

Ziel der Namensfindung für die neue Dienstabteilung war es, einen identitätsstiftenden Namen zu finden, der die neue Organisation mit der gesamten Angebotspalette als Einheit verkörpert. Zudem sollte er für die Neuausrichtung gemäss Altersstrategie 2035 stehen und Raum für Entwicklung lassen. Weiter sollte der neue Name sowohl die städtischen Grundlagen (Vorgaben Stadtkanzlei) als auch das Umfeld des Gesundheits- und Umweltdepartements miteinbeziehen. Abschliessend wurde darauf geachtet, dass dieser im mündlichen und schriftlichen Gebrauch handhabbar und umsetzbar ist und damit als Grundlage für das Branding der Organisation gut verwendet werden kann.

Der Name «**Gesundheitszentren für das Alter**» entspricht all diesen Vorgaben. Der Begriff «Gesundheitszentren» wird bereits in der Altersstrategie 2035 im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Altersinstitutionen genannt, ist positiv behaftet und offen. Er umfasst das Angebot und ist auch im Wohn- und Pflegemodell 2030 von CURAVIVA Schweiz als Begriff verankert. Gleichzeitig bildet er ein Fundament für beide Organisationen. Der Begriff «Alter» dient der Abgrenzung zu anderen Institutionen.

Der Prozess zur Namensfindung erfolgte unter Einbezug einer Agentur. Vorschläge für den neuen Namen wurden auch von den Mitarbeitenden der PZZ und ASZ eingereicht. Die Stadtkanzlei zeigte gegenüber dem neuen Namen keine Vorbehalte.

4. Änderungen des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA)

Gemäss § 48 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) ist der Stadtrat für die Organisation der Verwaltung zuständig. Die Organisation der Departemente ist im STRB DGA geregelt. Entsprechend ist die Zusammenlegung der Dienstabteilungen ASZ und PZZ zur Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter (GZA) im STRB DGA umzusetzen. In der Aufzählung der Dienstabteilungen des GUD in Art. 29 Abs. 1 STRB DGA sind die Pflegezentren (PZZ) und Alterszentren (ASZ) zu streichen und durch die neu gebildete Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter (GZA) zu ersetzen.

Art. 29:

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
¹ Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind: – Stadtpital Waid (SWZ) – Stadtpital Triemli (STZ) – Pflegezentren (PZZ) – Städtische Gesundheitsdienste (SGD) – Alterszentren (ASZ) – Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)	¹ Die Dienstabteilungen des Gesundheits- und Umweltdepartements sind: – Stadtpital Waid (SWZ) – Stadtpital Triemli (STZ) – Gesundheitszentren für das Alter (GZA) – Städtische Gesundheitsdienste (SGD) – Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ)
² Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehört ferner: – Stiftung für Alterswohnungen (SAW)	² Zum Gesundheits- und Umweltdepartement gehört ferner: – Stiftung für Alterswohnungen (SAW)



3/8

Der bisherige Art. 34 STRB DGA, der die Aufgaben der Dienstabteilung Pflegezentren regelt, wird ersetzt mit den wichtigsten Aufgaben der neuen Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter. Der bisherige Art. 36 STRB DGA betreffend Aufgaben der Dienstabteilung Alterszentren ist ersatzlos zu streichen. Die Aufgaben der neuen Dienstabteilung bestimmen sich aus den bestehenden Aufgaben der heutigen Alters- und Pflegezentren und sind so formuliert, dass sie auch hinsichtlich der Altersstrategie 2035 zukunftsfähig sind.

Art. 34 neu:

Die Dienstabteilung *Gesundheitszentren für das Alter* erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Betrieb von Wohn- und Pflegeeinrichtungen für die ältere Bevölkerung;
- b. pflegerische, medizinische und therapeutische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Patientinnen und Patienten;
- c. ambulante Dienstleistungen im Bereich der Entlastung und der allgemeinen Gesundheitsvorsorge der älteren Bevölkerung;
- d. gemeindenahe medizinische Versorgung der älteren Bevölkerung, einschliesslich amtsärztliche Leistungen;
- e. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte;
- f. Betrieb eines Fort- und Weiterbildungszentrums;
- g. Ausbildung für Gesundheitspersonal sowie weitere Berufe im Wohn- und Pflegeeinrichtungsbereich.

Die Anpassung des STRB DGA soll per 1. September 2021 in Kraft treten.

5. Folgen der Zusammenlegung

5.1 Umsetzung Namensänderung

Mit der Zusammenlegung der Dienstabteilungen PZZ und ASZ zur neuen Dienstabteilung und der damit einhergehenden Änderung des Namens werden 2021 auch die Bezeichnungen der einzelnen Alters- und Pflegezentren in «Gesundheitszentrum für das Alter» geändert. Die Anpassung des Namens im externen und internen Auftritt erfolgt schrittweise und ist bis spätestens 1. Januar 2023 abgeschlossen. Drucksachen wie Broschüren und Kuverts werden bei ordentlichen Nachdrucken angepasst.

5.2 Übergang Arbeits- und Vertragsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der PZZ und ASZ gehen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision des STRB DGA automatisch auf die neue Dienstabteilung über, ohne dass es einer Ausstellung von Anstellungsverfügungen lautend auf die GZA bedarf. Alle auf die PZZ und ASZ lautenden Verträge behalten ihre Gültigkeit und gehen auf die neue Dienstabteilung über. Neue Verträge werden ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses lautend auf die neue Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter abgeschlossen.



5.3 Anpassung weiterer Rechtsgrundlagen

Die Zusammenlegung der PZZ und der ASZ zu den GZA bedingt eine Ersetzung der Bezeichnung Pflegezentren durch Gesundheitszentren für das Alter in nachfolgenden Erlassen. Inhaltlich erfahren die Erlasse keine Änderungen.

- Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Oberärztinnen und Oberärzten (Oberärztinnen und Oberärzterelement OAR, AS 177.405): Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 7.
- Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und beim Stadtärztlichen Dienst (Assistenzärztinnen- und -ärzterelement AAR, AS 177.410): Anpassung im Titel sowie in Art. 1 Abs. 1.
- Reglement betreffend Zusatzhonorare in den Pflegezentren der Stadt Zürich und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Honorarreglement PZZ und SGD, AS 177.420): Anpassung in Titel sowie in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 sowie Art. 4 Abs. 1.

Die Änderungen treten ebenfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des DGA per 1. September 2021 in Kraft.

Die Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (AS 813.141) und die Verordnung Alterszentren der Stadt Zürich (AS 845.301) sollen zu einer Verordnung für die Gesundheitszentren für das Alter zusammengeführt werden. Dafür ist beim Gemeinderat ein Antrag zu stellen. Basierend auf dieser neuen Verordnung soll eine Aufnahme- und Taxordnung Gesundheitszentren für das Alter neu erlassen und die Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (ATO PZZ, AS 813.140) und die Aufnahme- und Taxordnung Alterszentren Stadt Zürich (ATO ASZ, AS 845.300) aufgehoben werden. Bis die neue Verordnung und Taxordnung GZA in Kraft tritt, gelten die Verordnungen und die ATOs PZZ und ASZ unverändert weiter. Im Anschluss an die Ausarbeitung des neuen Globalbudgets wird mit der Erarbeitung der neuen Verordnung und ATO GZA begonnen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Taxordnung auf einen jeweiligen Betrieb, beziehungsweise eine jeweilige Abteilung der GZA, für genügend Publizität zu sorgen.

Im Zuge der Umsetzung des Gemeindegesetzes in der Stadt Zürich per 1. Januar 2022 befinden sich diverse Erlasse in Revision oder sind in Ausarbeitung begriffen (z. B. Sonderrechnungsreglement, Departementserlass beziehungsweise Geschäftsordnung des GUD). Die Abbildung der neuen Dienstabteilung wird im Rahmen dieser Revisionen und Neuerlasse erfolgen.

6. Anpassung Buchungskreis / Institutionsnummer / Zusammenlegung Globalbudgets

Die Zusammenlegung der PZZ und ASZ zu einer Dienstabteilung hat auch eine Überführung der beiden Dienstabteilungen PZZ und ASZ in einen gemeinsamen Buchungskreis mit neuer Institutionsnummer und in ein gemeinsames Globalbudget zur Folge. Die Überführung ist per 1. Januar 2023 geplant. Die Erarbeitung des neuen Globalbudgets für die neue Organisationseinheit GZA erfordert diese Zeitdauer. Die Finanz- und Aufgabenplanung 2023–2026 sowie



das Budget 2023 sollen unter der neuen Institutionsnummer eingereicht werden. Die Finanzverwaltung hat den neuen Buchungskreis unter der Nummer 3025 «Gesundheitszentren für das Alter (GZA)» vorgemerkt. Die Vorlage zum neuen Globalbudget wird frühzeitig dem Gemeinderat (SK GUD und RPK) vorgestellt.

Die Organisationseinheiten, die mit Globalbudget gesteuert werden, sind in Anhang 1 der Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.120) abschliessend definiert. Bis zum Zeitpunkt der Einführung eines vereinheitlichten Globalbudgets für die GZA, werden die Globalbudgets unter den bisherigen Institutionsnummern 3020 (PZZ) und 3026 (ASZ) separat weitergeführt. Bis und mit Geschäftsjahr 2022 stellt die neue Dienstabteilung GZA sicher, dass die beiden Institutionen 3020 (PZZ) und 3026 (ASZ) budgettechnisch und finanzrechtlich separat und unter Einhaltung der Steuerungsvorgaben geführt werden. Der Antrag zur formellen Anpassung des Anhangs zur GBVO an den Gemeinderat erfolgt zusammen mit der Budgetvorlage 2023 und soll per 1. Januar 2023 wirksam werden.

Die Zusammenlegung der bestehenden Institutionen (3020 und 3026) in einen gemeinsamen Buchungskreis (3025) ist aufwändig. Die Auswirkungen der Zusammenlegung auf die stadtinternen Prozesse ist mit Organisation und Informatik (OIZ), der Finanzverwaltung (FVW) und Human Resources Management (HRZ) abzustimmen und die Überführung schrittweise vorzunehmen. Die genannten Dienstabteilungen sind aktiv in das Projekt und dessen Planung einbezogen. Die weiteren Schritte werden in enger Zusammenarbeit mit OIZ, der FVW und HRZ geplant und durchgeführt.

7. Kosten

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der PZZ und ASZ zur neuen Dienstabteilung GZA und deren Umsetzung fallen folgende einmalige Kosten (einschliesslich MWST) an:

Konto	Bezeichnung	Ausgaben für	Franken
3010 00 000	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Befristete Anstellungen zur personellen Entlastung	500 000
3050 00 000	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Befristete Anstellungen zur personellen Entlastung	32 000
3052 00 000	AG-Beiträge an Pensionskassen	Befristete Anstellungen zu personellen Entlastung	48 000
3132 00 000	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	Change und Marketing; Leistungen diverse Anbietende	180 000
3158 00 000	Unterhalt immaterielle Anlagen	Zusammenlegung Fachapplikationen; Leistungen Nexus AG	180 000
3144 00 000	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Signaletik und Beschriftungen; Leistungen diverse Anbietende	700 000
Kosten Total			1 640 000

Die Kosten werden anteilmässig wie folgt aufgeteilt:

OE	PG / Bezeichnung	Franken
3020 (PZZ)	1 Pflege, Betreuung, Hotellerie	700 000
3026 (ASZ)	1 Alterswohnen mit Pflege	940 000
Kosten Total		1 640 000



Als nicht wesentliche Eigenleistungen fallen rund 715 300 Franken an, die zusätzlich zu den in der Tabelle aufgeführten Ausgaben von OIZ (2080) an PZZ (3020) und ASZ (3026) hälftig über das Konto 3910 00 000 intern verrechnet werden. Gegebenenfalls können zusätzlich spezielle IT-Aufwände seitens HRZ an PZZ (3026) und ASZ (3026) hälftig intern verrechnet werden. Die Eigenleistungen an Personentagen von PZZ und ASZ sowie des Finanzdepartements haben auch keinen Ausgabencharakter, da sie mit dem bestehenden Personal innerhalb der regulären Arbeitszeit zu erbringen sind. Es handelt sich somit um nicht wesentliche Eigenleistungen i. S. v. Art. 38 Finanzhaushaltreglement (AS 611.111), die folglich nicht in die zu bewilligenden Ausgaben eingerechnet werden müssen. Ebenso werden diverse Anpassungen von Drucksachen oder von beschrifteter Berufskleidung laufend und im Rahmen des regulären Budgets vorgenommen und sind daher ebenfalls als unwesentliche Eigenleistungen zu betrachten.

8. Zuständigkeit

Für die Zusammenlegung der Dienstabteilungen PZZ und ASZ zur Dienstabteilung GZA, beziehungsweise für diese Neuorganisation, ist der Stadtrat gemäss § 48 GG abschliessend zuständig.

Die zu bewilligenden Ausgaben über 1 460 000 Franken im Bereich der befristeten Anstellungen zur personellen Entlastung, zur Zusammenlegung der Fachapplikationen sowie zur Anpassung der Signaletik und Beschriftungen sind i. S. v. § 103 Abs. 1 GG gebundene, da diese erforderlich sind, damit der Beschluss zur Zusammenlegung umgesetzt und der ordnungsgemässe Betrieb der neuen Dienstabteilung sichergestellt werden kann. Es besteht somit weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Gemäss Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) ist der Stadtrat für gebundene, budgetierte Ausgaben von mehr als einer Million Franken zuständig.

Für die zu bewilligenden Ausgaben der externen Beratungsleistungen im Bereich Change und Marketing besteht ein gewisser Entscheidungsspielraum. Es handelt sich somit um neue Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 2 GG. Aus Effizienzgründen beschliesst der Stadtrat auch über diesen Objektkredit von 180 000 Franken, dessen Bewilligung grundsätzlich in die Kompetenz der Dienstchefin fallen würde (Art. 45 lit. a GeschO STR).

9. Budgetnachweis

Die Ausgaben von PZZ und ASZ für die Zusammenlegung und deren Umsetzung sind im Budget 2021 enthalten, werden im Budget 2022 beantragt und sind im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 vorgemerkt.

10. Regulierungsfolgeabschätzung

Die mit dieser Vorlage geplante Teilrevision des STRB DGA sowie deren Nachführung in weiteren Erlassen betreffen einzig verwaltungsinterne, organisatorische Belange. Sie bewirkt keine administrative Belastung für Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.



7/8

Auf Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Dienstabteilungen Pflegezentren und Alterszentren werden zu einer neuen Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter zusammengelegt.
2. Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) wird mit Inkrafttreten per 1. September 2021 gemäss Beilage 1 (datiert vom 30. Juni 2021) geändert.
3. Die Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Dienstabteilungen ASZ und PZZ, einschliesslich der Arbeitsverhältnisse.
4. Folgende Erlasse werden mit Inkrafttreten per 1. September 2021 gemäss Beilagen 2–4 (alle datiert vom 30. Juni 2021) geändert:
 - Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Oberärztinnen und Oberärzten (Oberärztinnen- und -ärzterelement, OAR, AS 177.405)
 - Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistenzärztinnen- und -ärzterelement, AAR, AS 177.410)
 - Reglement betreffend Zusatzhonorare in den Pflegezentren der Stadt Zürich und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Honorarreglement PZZ und SGD, AS 177.420)
5. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, eine neue Organisationseinheit mit der Institutionsnummer 3025 und dem Namen «Gesundheitszentren für das Alter (GZA)» per 1. Januar 2023 zu eröffnen.
6. Die Gesundheitszentren für das Alter werden beauftragt, ein neues Globalbudget zu erstellen und die Finanzplanung ab 2023 im neuen Buchungskreis vorzunehmen. Bis und mit Geschäftsjahr 2022 stellt die neue Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter sicher, dass die beiden Institutionen 3020 (Pflegezentren) und 3026 (Alterszentren) budgetseitig und finanzrechtlich separat und ordentlich geführt werden.
7. Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Dienstabteilungen Pflegezentren und Alterszentren zur Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter werden für befristete Anstellungen zur personellen Entlastung, für die Zusammenlegung der Fachapplikationen sowie für die Anpassung der Signaletik und Beschriftungen gebundene Ausgaben von 1 460 000 Franken bewilligt.
8. Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Dienstabteilungen Pflegezentren und Alterszentren zur Dienstabteilung Gesundheitszentren für das Alter wird für externe Beratungsleistungen im Bereich Change und Marketing ein Objektkredit von 180 000 Franken bewilligt.



8/8

9. Die Ausgaben werden anteilig der Produktgruppe 1 (Pflege, Betreuung, Hotellerie) der Pflegezentren (3020) mit 700 000 Franken und der Produktgruppe 1 (Alterswohnen mit Pflege) der Alterszentren (3026) mit 940 000 Franken belastet.
10. Mitteilung je unter Beilagen an die Vorstehenden des Finanz- sowie des Gesundheits- und Umweltdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kommunikation, Amtliche Sammlung), die Finanzverwaltung, Human Resources Management, Organisation und Informatik, die Pflegezentren und die Alterszentren.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti